



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: V 1 – 68 s 06 05 17

Per E-Mail:

Regierungspräsidien

Darmstadt
Gießen
Kassel

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Hahn / Frau Zips
Durchwahl (06 11) 353 1415
Telefax: (06 11) 353 1426
Email: klaus.hahn@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum *24.* Juli 2018

Kreisausschüsse der Landkreise

-Kreisbrandinspektoren-

Magistrate der kreisfreien Städte

Frankfurt am Main
Wiesbaden
Darmstadt
Kassel
Offenbach am Main
-Amtsleiter der Berufsfeuerwehr-

Magistrate der Städte

Bad Homburg v. d. Höhe
Fulda
Gießen
Hanau
Marburg
Rüsselsheim
Wetzlar
-Leiter der Feuerwehr-

Hessische Landesfeuerwehrschule

Heinrich-Schütz-Allee 62
34134 Kassel

Landesfeuerwehrverband Hessen e.V.

Kölnische Straße 42-46
34117 Kassel



Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Hessen (AGBF)

Berufsfeuerwehr Offenbach
Herrn BD Uwe Sauer
Rhönstr. 10
63071 Offenbach

Werkfeuerwehrverband Hessen e. V.

Merck KGaA
Herrn Dipl.-Ing. Bernd Sassmannshausen
Frankfurter Str. 250
64271 Darmstadt

Dräger Safety AG & Co. KGaA

Dräger Safety Solutions
Integrated Software Solutions (ISS)
Herrn Warnemünde
Revalstr. 1
23560 Lübeck

Feuerwehr-Software „ZMS Florix Hessen“

**Nutzung nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vom 27. April 2016
und dem Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) vom
3. Mai 2018**

Vorwort

Durch Inkrafttreten der DSGVO und des zur Umsetzung dieser Verordnung durch öffentliche Stellen des Landes, der Gemeinden und Landkreise verabschiedeten HDSIG sind für die zukünftige Nutzung von ZMS Florix Hessen einige Änderungen zum Datenschutz erforderlich. Gleichzeitig wird die Gelegenheit genutzt auf einige Punkte im Umgang mit ZMS Florix Hessen hinzuweisen.

Soweit die Erstellung von Unterlagen erforderlich ist, werden diese als Muster bzw. als zu ergänzende Vordrucke zur Verfügung gestellt.

Separat wird jedem „Lizenznehmer“ durch die Fa. Dräger Safety ein geänderter Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO mit der Bitte um Unterzeichnung und Rücksendung zugehen. Dieser befindet sich zurzeit noch in Abstimmung mit dem HMdIS.

Begriffsbestimmungen

Da mit dem neuen Datenschutzrecht einige neue Begriffe eingeführt worden sind und im Folgenden verwendet werden, erfolgen vorab einige kurze Begriffsbestimmungen. Die vollständigen Begriffsbestimmungen sind der DSGVO bzw. dem HDSIG zu entnehmen.

Entgegen der in Hessen üblichen Nennung der weiblichen und der männlichen Form von personenbezogenen Funktionen kennt die DSGVO nur die männliche Form. Die Funktionen können auch von weiblichen Personen ausgeübt werden.

Auftraggeber ist in Bezug auf die Datenverarbeitung in ZMS Florix Hessen das HMdIS. Dafür schließt es einen Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO mit der Fa. Dräger Safety ab.

Auftragsverarbeiter ist der Auftragnehmer nach Art. 4 Nr. 8 DSGVO im Rahmen des Auftragsverarbeitungsvertrages, der die Datenverarbeitung durchführt. Bei ZMS Florix Hessen ist es die Fa. Dräger Safety.

Lizenznehmer sind alle im Brand- und Katastrophenschutz des Landes Hessen tätigen Behörden, Dienststellen und Einrichtungen des Landes, der Landkreise und der Gemeinden, die Werkfeuerwehren nach § 14 Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) sowie Personen, die mit besonderer Genehmigung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (HMdIS), die ZMS Florix Hessen für die Datenverarbeitung nutzen und bei der Fa. Dräger Safety eine Lizenz erworben haben. Sie werden in dem Auftragsverarbeitungsvertrag als Lizenznehmer aufgeführt.

Verantwortlicher ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder Stelle nach Art. 4 Nr. 7 und Art. 24 DSGVO, die allein oder gemeinsam mit anderen über

die Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet. In Bezug auf ZMS Florix Hessen sind „Verantwortliche“ das HMdIS und alle Lizenznehmer. Da sie gemeinsam ZMS Florix Hessen nutzen, wird nach Art. 26 Abs. 1 DSGVO von „Gemeinsam Verantwortlichen“ gesprochen, zwischen denen Verpflichtungen und Zuständigkeiten geregelt werden müssen, was nachfolgend erfolgt. Für den öffentlichen Bereich gilt einschränkend, dass der „Verantwortliche“ die jeweilige datenverarbeitende öffentliche Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 HDSIG, z.B. die Gemeinde, die Behörde, die Feuerwehr, sein muss, nicht jedoch eine natürliche Person sein darf. Der Begriff „Verantwortlicher“ ist dem Begriff „datenverarbeitende Stelle“ nach altem Recht gleichzusetzen.

Personenbezogene Daten sind alle Informationen nach Art. 4 Nr. 1 DSGVO, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Dazu gehört auch das Bild einer Person.

Betroffene Personen sind die Personen nach Art. 4 Nr. 1 DSGVO, denen die personenbezogenen Daten zuordenbar sind. In ZMS Florix Hessen sind die Personen „betroffene Personen“, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden. Es sind vorwiegend Feuerwehrangehörige.

Umgang mit Daten und Aufgaben zum Datenschutz

Grundsätzlich dürfen nur die „personenbezogenen Daten“ von anderen Personen verarbeiten, die für die Erfüllung der dienstlichen Belange und Aufgaben benötigt werden.

Vor diesem Hintergrund ist sorgfältig zu prüfen, welche Zugriffsberechtigungen auf „personenbezogene Daten“ vergeben werden müssen, wenn eine Person als User einen Zugang zu ZMS Florix Hessen erhält. Der Zugang zu ZMS Florix Hessen wird durch die Vergabe eines User-Accounts durch den für ZMS Florix Hessen „Verantwortlichen“ oder einer von ihm beauftragten Person und durch ein vom User eingegebenes persönliches Passwort ermöglicht.

Auf das Datenendgerät, auf dem ZMS Florix Hessen betrieben werden soll, muss das gültige Zertifikat installiert sein. Dieses installiert der für ZMS Florix Hessen „Verantwortliche“ oder eine beauftragte Person (Florix-Ansprechpartner). Bei externen Datenendgeräten, z.B. privaten Laptops, kann es dem jeweiligen User zur Installation zugesandt werden. Das Zertifikat besitzt jeweils eine Gültigkeit von einem Jahr. Jährlich zum 1. April läuft die Gültigkeit eines Zertifikates ab. Um weiter ZMS Florix Hessen nutzen zu können, muss das rechtzeitig von der Fa. Dräger Safety zugesandte neue Zertifikat installiert worden sein. Die Installation ist nur mit einem separat zugesandten Passwort möglich. Für jeden „Lizenznehmer“ wird von der Fa. Dräger Safety ein eigenes Zertifikat erstellt.

Eingabe von personenbezogenen Daten

Bei Eintritt einer Person in die Feuerwehr bzw. bei der Erfassung von „personenbezogenen Daten“ einer Person in ZMS Florix Hessen ist diese datenschutzrechtlich zu informieren und über ihre Rechte aufzuklären. Bei Kindern der Kindergruppen und Jugendlichen der Jugendfeuerwehren, die das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, sind dies die Träger der elterlichen Verantwortung (Erziehungsberechtigte). Dazu ist der in der Anlage beigefügte **Vordruck 1** zu verwenden. Durch den „Lizenznehmer“ ist der Vordruck lediglich um die Angaben zum „Verantwortlichen“ von ZMS Florix Hessen (siehe unten) und zum zuständigen Datenschutzbeauftragten zu ergänzen.

Die „personenbezogenen Daten“, die in die Personalverwaltung (Modul „Personal“) in ZMS Florix Hessen eingegeben werden sollen, werden von der Person schriftlich übergeben. Hierfür kann die in ZMS Florix Hessen unter „Informationen“ → „HMdIS“ zur Verfügung gestellte Tabelle verwendet werden.

Sollen auf die in ZMS Florix Hessen eingegebenen „personenbezogenen Daten“ auch der Feuerwehrverein und die Verbände, in denen der Verein Mitglied ist, Zugriff haben, so muss die Person zusätzlich in diese Datennutzung einwilligen (**Vordruck 2**). Die Person muss sich wegen Auskünften zur Datenverarbeitung im Feuerwehrverein und in den Verbänden mit deren jeweiligen „Verantwortlichen“ in Verbindung setzen.

Löschung von personenbezogenen Daten

Scheidet eine Person aus dem Dienstverhältnis aus, so sind von dem „Verantwortlichen“ oder einer von ihm beauftragten Person die Daten der Person im Modul „Personal“ ins Modul „Archiv“ zu verschieben und dort im März des Folgejahres zu löschen. Hintergrund der Aufbewahrung im Archiv ist, dass die Daten für die Erstellung von Statistiken und Berichten noch benötigt werden, die jeweils zum 1. März „eingefroren“ werden.

Verwendung durch User

Bevor eine Person einen Zugang zu ZMS Florix Hessen mit einem User-Account erhält, ist durch den „Verantwortlichen“ oder einer von ihm beauftragten Person festzulegen, welche Zugriffsrechte diese Person benötigt. Entsprechend richtet ein User mit Administrations-Rechten (Florix-Ansprechpartner) diese Zugriffsrechte im Modul „Benutzerverwaltung“ zu den in ZMS Florix Hessen existierenden einzelnen Abteilungen und für die Rechte „Anlegen“, „Ändern“, „Löschen“ und „Lesen“ ein. Weiter muss die Person in die ordnungsgemäße Verwendung von ZMS Florix Hessen unterwiesen werden. Die Unterweisung erfolgt schriftlich mit **Vordruck 3** und ist mit Unterschrift zu bestätigen.

Verwendung von externen Datenendgeräten

Grundsätzlich ist zunächst von der Verwendung dienstlicher Datenendgeräte auszugehen. Diese unterliegen der IT-Struktur der jeweiligen Behörde, Dienststelle und Einrichtung des Landes, der Landkreise und der Gemeinde, Werkfeuerwehr oder Organisation und Einwirkungsmöglichkeiten deren Datenschutzbeauftragten. Anders verhält es sich bei externen Datenendgeräten, z.B. privaten PCs oder Laptops. Hier können datenschutzrechtliche Konfliktsituationen entstehen, denen durch Einhaltung bestimmter Verhaltensmaßnahmen und technischer Maßnahmen entgegengetreten werden kann. Ein User, der ein Zertifikat auf einem externen Datenendgerät installiert, ist vorher mit **Vordruck 4** schriftlich zu unterweisen und hat diese mit Unterschrift zu bestätigen.

Verantwortlicher

Da an dem Auftragsverarbeitungsvertrag für die Datenverarbeitung in ZMS Florix Hessen nach § 28 DSGVO das HMdIS als „Auftraggeber“ und die „Lizenznehmer“ beteiligt sind, handelt es sich um „Gemeinsam Verantwortliche“ nach Art. 26 Abs. 1 DSGVO. Dies erfordert eine Festlegung der Verantwortlichkeiten:

Das HMdIS ist verantwortlich für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verwendung von Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO in Verbindung mit dem HDSIG und dem HBKG durch den „Auftragsverarbeiter“ im Rahmen des Auftrags gemäß den Regelungen der DSGVO. Weiterhin werden technische und organisatorische Maßnahmen zur Software und Programmierung ausschließlich vom HMdIS beauftragt, beaufsichtigt bzw. genehmigt und von der Fa. Dräger Safety umgesetzt. Die Beauftragung von Subunternehmern und die Datenübermittlung in Drittländer bedarf einer ausdrücklichen Genehmigung durch das HMdIS.

Jeder „Verantwortliche“ ist zuständig für die ordnungsgemäße Datenverarbeitung von „personenbezogenen Daten“ in seinem Bereich durch Personen, denen er eine Zugangsberechtigung erteilt hat.

Weiter besitzt jeder „Verantwortliche“ für seinen Bereich die Zuständigkeit für die Gewährleistung der Betroffenenrechte und die Informationspflicht gegenüber den Aufsichtsbehörden und den „betroffenen Personen“, deren „personenbezogene Daten“ in ZMS Florix Hessen verarbeitet werden.

Diese umfassen:

- Gewährleistung transparenter Information, Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der „betroffenen Personen“ nach Art. 12 DSGVO,
- Informationspflicht bei Erhebung „personenbezogener Daten“ gegenüber der „betroffenen Person“ nach Art. 13 und 14 DSGVO,
- Erteilung von Auskünften an eine „betroffene Person“ nach Art. 15 DSGVO,
- Berichtigung unrichtiger „personenbezogener Daten“ auf Verlangen der „betroffenen Person“ nach Art. 16 DSGVO,

- Löschung von unberechtigten oder nicht mehr benötigten „personenbezogenen Daten“ auf Verlangen der „betroffenen Person“ nach Art. 17 DSGVO,
- Einschränkung der Verarbeitung von „personenbezogenen Daten“ in berechtigten Fällen auf Verlangen der „betroffenen Person“ nach Art. 18 DSGVO,
- Mitteilung über Berichtigungen, Löschungen und Einschränkungen an alle Empfänger der „personenbezogenen Daten“ nach Art. 19 DSGVO,
- Gewährleistung der Übertragbarkeit „personenbezogener Daten“ an die „betroffene Person“ nach Art. 20 DSGVO, z.B. als Ausdruck einer Karteikarte,
- Einräumung eines Widerspruchsrechts der „betroffenen Person“ nach Art. 21 DSGVO,
- unverzügliche und möglichst binnen 72 Stunden durchzuführende Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit als zuständige Aufsichtsbehörde nach Art. 33 DSGVO,
- Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes „personenbezogener Daten“ „betroffenen Personen“ nach Art. 34 DSGVO,
- Benennung eines Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 DSGVO,
- Erstellung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO (siehe unten),
- Erstellung einer Datenschutz-Folgeabschätzung nach Art. 35 DSGVO (siehe unten).

Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten für ZMS Florix Hessen übernimmt die von dem „Verantwortlichen“ benannte Person. Diese Person kann der allgemein zuständige Datenschutzbeauftragte, z.B. der Gemeindeverwaltung, sein.

Erhebung personenbezogener Daten an Einsatzstellen

Werden im Rahmen von Einsätzen die für die Erstellung des Gebührenbescheides erforderlichen „personenbezogenen Daten“ erhoben, so muss zu diesem Zeitpunkt noch keine datenschutzrechtliche Information durch die Feuerwehr erfolgen. Es ist ausreichend,

wenn den Informationspflichten im Rahmen des Versandes des Gebührenbescheides nachträglich nachgekommen wird.

Benachrichtigung bei Verletzung des Datenschutzes, der Datensicherheit und Problemen mit der Software

Bei Verletzung des Datenschutzes, der Datensicherheit und bei Problemen mit der Software ist folgendes Verfahren festgelegt:

Der „Auftragsverarbeiter“ meldet dem HMdIS als „Auftraggeber“ und den „Lizenznehmern“ nach Art. 33 Abs. 2 DSGVO unverzüglich eine bekannt gewordene datenschutzrechtliche Verletzung von „personenbezogenen Daten“ mit

- Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes „personenbezogener Daten“ und der Kategorie,
- der ungefähren Anzahl der „betroffenen Personen“, der ungefähren Anzahl von Datensätzen und der betroffenen Kategorien,
- Namen und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Person oder Anlaufstelle, von der weitere Informationen erhältlich sind,
- Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Datenschutzverletzung,
- Beschreibung der bereits ergriffenen Maßnahmen zur Behebung der Datenschutzverletzung und ggf. zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen,
- Vorschlag weiterer einzuleitender Maßnahmen.

Diese Information erfolgt über einen E-Mail-Verteiler der Florix-Ansprechpartner.

Zusätzlich informiert das HMdIS als „Auftraggeber“ über einen E-Mail-Verteiler die Regierungspräsidien, die HLFS, die Kreisbrandinspektorinnen und Kreisbrandinspektoren der Landkreise, die Leiterinnen und Leiter der Berufsfeuerwehren in den kreisfreien Städten und die Leiterinnen und Leiter der Feuerwehren in den Sonderstatusstädten. Die Kreisbrandinspektorinnen und Kreisbrandinspektoren leiten diese E-Mail an die Feuerwehren der kreisangehörigen Gemeinden weiter.

Der „Lizenznehmer“ hat als „Verantwortlicher“ zu regeln, wie bei Verletzung des Schutzes „personenbezogener Daten“ innerhalb der Behörde, Dienststelle, Einrichtung, Werkfeuerwehr oder Organisation die „betroffenen Personen“ informiert werden.

Bei Verletzung des Schutzes „personenbezogener Daten“ ist nach Art. 33 Abs. 1 und Abs. 3 DSGVO jeder „Verantwortliche“ („Lizenznehmer“) verpflichtet, dies unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden an den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit als zuständige Aufsichtsbehörde zu melden.

Jeder „Lizenznehmer“ ist verpflichtet, die Fa. Dräger Safety als „Auftragsverarbeiter“ und das HMdIS als „Auftraggeber“ unverzüglich über festgestellte Fehler oder Unregelmäßigkeiten zu unterrichten, die bei der Prüfung der Ergebnisse der Auftragsverarbeitung der Daten festgestellt werden.

Darüber hinaus unterstützt die Fa. Dräger Safety als „Auftragsverarbeiter“ das HMdIS und die „Lizenznehmer“ bei der Einhaltung der in den Art. 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten zur Sicherheit der Verarbeitung von „personenbezogenen Daten“, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherigen Konsultationen. Hierzu gehören:

- die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen nach Art. 32 DSGVO und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen,
- die Verpflichtung, den „Auftraggeber“ bei seiner Informationspflicht gegenüber den „betroffenen Personen“ zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevanten Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen,
- Unterstützung bei der Meldepflicht gegenüber dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit nach Art. 33 Abs. 1 DSGVO und der Benachrichtigung der „betroffenen Personen“ nach Art. 34 DSGVO bei einer Verletzung des Schutzes „personenbezogener Daten“ durch unverzügliche Zurverfügungstellung sämtlicher relevanten Informationen,

- die Unterstützung des „Auftraggebers“ bei der Erstellung der Datenschutz-Folgeabschätzung nach Art. 35 DSGVO,
- die Unterstützung des „Auftraggebers“ im Rahmen vorheriger Konsultationen mit dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit als zuständiger Aufsichtsbehörde nach Art. 36 DSGVO,
- mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen der Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der Rechte von „betroffenen Personen“ nach Kap. III DSGVO nachzukommen.

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Jeder „Lizenznehmer“ als „Verantwortlicher“ muss für seinen Bereich in Abstimmung mit seinem örtlichen Datenschutzbeauftragten ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten zu ZMS Florix Hessen erstellen und auf Verlangen dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit als Aufsichtsbehörde vorlegen.

Ein für den eigenen Bereich an den gekennzeichneten Stellen zu ergänzendes und anzupassendes **Muster „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“** ist zur Arbeitserleichterung beigelegt.

Datenschutz-Folgeabschätzung

Jeder „Lizenznehmer“ als „Verantwortlicher“ muss für seinen Bereich in Abstimmung mit seinem Datenschutzbeauftragten eine Datenschutz-Folgeabschätzung erstellen und auf Verlangen dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit als Aufsichtsbehörde vorlegen.

Hierfür kann das beigelegte **Muster „Datenschutz-Folgeabschätzung“**, ggf. nach Ergänzung und Anpassung verwendet werden.

Beratung und Rückfragen

Für weitergehende Beratungen und Rückfragen stehen im HMdIS, Abt. V die ZMS Florix Hessen betreuenden Mitarbeiter

- Herr Klaus Hahn, Referat V 1,
Tel. 06 11 / 3 53-14 15; E-Mail klaus.hahn@hmdis.hessen.de

und in Vertretung

- Herr Gerhard Bayer, Referat V 2,
Tel. 06 11 / 3 53-14 11, E-Mail gerhard.bayer@hmdis.hessen.de

zur Verfügung.

Anlagen

- **Vordruck 1** – Datenschutzrechtliche Information zur Erfassung von personenbezogenen Daten zu Zwecken des Brand- und Katastrophenschutzes
- **Vordruck 2** – Zusatz: Datenschutzrechtliche Einwilligung zur Nutzung von personenbezogenen Daten zu Zwecken des Brand- und Katastrophenschutzes durch den Feuerwehrverein und Verbände, in denen er Mitglied ist
- **Vordruck 3** – Datenschutzrechtliche Regelungen zur Verwendung von ZMS Florix Hessen
- **Vordruck 4** – Datenschutzrechtliche Regelungen zur Verwendung von ZMS Florix Hessen auf externen Datenendgeräten
- **Muster „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“** inkl. der Anlage „Personenbezogene Daten in ZMS Florix Hessen“
- **Muster „Datenschutz-Folgeabschätzung“**

Im Auftrag



(Dr. Bräunlein)